

Gemeinderatssitzung
am 14.12.2022



Öffentlicher Teil
Vorlage 2022-07-04

Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis
Telefon: 07643/9107-11
Az. 621.4

TOP 4

Bebauungsplan "Altes Schulareal": Abwägung der im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen; Satzungsbeschluss

I. Beschlussvorlage

A Problem und Ziel

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2021 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Altes Schulareal“ gefasst und in seiner Sitzung am 27. Juli 2022 die Durchführung der Offenlage beschlossen.

B Lösung

Nach Abschluss der Offenlage hat der Gemeinderat die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abzuwägen und sodann den Bebauungsplan „Altes Schulareal“ und die örtlichen Bauvorschriften jeweils als Satzung zu beschließen.

C Alternativen

– Keine.

D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen

Die Kosten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans trägt der Investor; hinzu kommen für die Gemeinde Einnahmen aus dem Verkauf der erschlossenen Baugrundstücke. Die öffentliche Erschließung ist von der Gemeinde zu bezahlen.

E Sonstige Kosten

– Keine.

F Verweis auf Anlagen

– Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Altes Schulareal“: Satzungen, Planzeichnung, Bebauungsvorschriften, Begründung, Abwägung der Stellungnahmen aus der Offenlage (Stand: 14. Dezember 2022).

G Beschlussvorschlag

Satzungsbeschluss

a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die Anregungen der Träger öffentlicher Belange und Bürger im Rahmen der Offenlage entsprechend der Zusammenstellung des Planungsbüros FSP Stadtplanung vom 14. Dezember 2022 berücksichtigt.

b) Der Bebauungsplan „Altes Schulareal“ in der Fassung vom 14. Dezember 2022 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen.

c) Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Altes Schulareal“ in der Fassung vom 14. Dezember 2022 werden gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.